

2196/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Ablinger, Gredler, Öllinger und Wurm
an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr

betreffend Aufwand für Limitierung von Prüfungswiederholungen

Im neuen Universitätsstudiengesetz (§ 58 Abs. 2) ist wie im alten AHStG (§ 30 Abs. 6) die Zahl der Prüfungswiederholungen limitiert. Der Akademische Senat der Universität Graz hat dazu in einer Resolution vom 13. März 1997 folgendes festgehalten:

"Die Erfahrungen des Akademischen Senats an der Universität Graz haben gezeigt, daß der Großteil der Studierenden, die pro Studienjahr von ihrem Studium ausgeschlossen werden, nicht in Kernfächern ihrer Studienrichtung den letzten Prüfungsversuch nicht bestehen, sondern vor allem in Nebenfächern oder bei Ergänzungsprüfungen.

Da die Anzahl der ausgeschlossenen Studierenden pro Studienjahr nur ein Promille der Gesamthörer/innenzahl beträgt, liegt der nötige bürokratische Aufwand des akademischen Senats, der Dekanate und der Rechtsabteilung der Universität pro Fall weit über dem vertretbaren Rahmen.

Die derzeitige Limitierung der Prüfungsversuche . . . stellt kein taugliches Lenkungsinstrumentarium dar. "

Da also offenbar der Aufwand für die Durchsetzung dieses Paragraphen über dem vertretbaren Rahmen zu liegen scheint, und es weiterhin Sache der Prüfer bleibt, über die Qualifikation der Geprüften zu entscheiden, scheint eine Limitierung der Zahl von Prüfungswiederholungen vollkommen unangebracht zu sein.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE :

1. Der akademische Senat der Universität Graz behauptet, daß nur ein Promille der Gesamthörer/innenzahl jährlich vom Studium ausgeschlossen wird. Wieviele Studierende werden jährlich aufgrund der Limitierung der Prüfungsversuche vom Studium ausgeschlossen? (Bitte in absoluten Zahlen und in Prozent)

2. Wieviele Studierende, die vom Studium ausgeschlossen wurden, befanden sich im ersten, zweiten oder dritten Abschnitt ihres Studiums?
3. Der Akademische Senat der Universität Graz spricht davon, daß der nötige bürokratische Aufwand des Akademischen Senats, der Dekanate und der Rechtsabteilung der Universität pro Fall weit über dem vertretbaren Rahmen liegt. Wie hoch ist der Aufwand an Zeit, Personen und Geld, der durch die Limitierung von Prüfungsversuchen anfällt?
4. Wie begründet die Universität Graz, daß der nötige Aufwand weit über dem vertretbaren Rahmen liegt?
5. Wie sieht das genaue Procedere ab der vorletzten, erlaubten Prüfungswiederholung aus?